

Allgemeinverfügung zur Regelung der Nachweisführung bei Problemmüllsammelungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften und zur Aufhebung der Bescheide bayerischer Kreisverwaltungsbehörden zur Befreiung von Nachweispflichten bei diesen Problemmüllsammelungen

Bekanntmachung  
des Bayerischen Landesamtes für Umwelt  
vom 12.03.2010

1. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) widerruft die von bayerischen Kreisverwaltungsbehörden auf der Grundlage von § 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG a.F. erteilten, nachfolgend näher bezeichneten Befreiungen von Nachweispflichten bei von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (entsorgungspflichtigen Körperschaften) selbst oder in ihrem Auftrag durchgeführten Sammlungen und Entsorgungen von gefährlichen (bis 31.1.2007 besonders überwachungsbedürftigen) Abfällen, („Problemmüllsammelungen“), mit Wirkung zum 1.4.2010. Unter den Begriff Problemmüllsammelungen fallen im Folgenden nur Sammlungen und Entsorgungen gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen und von nicht zu Haushaltungen gehörenden Kleinmengenerzeugern, also solchen, bei denen an allen Standorten insgesamt nicht mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr anfallen.  
Die vorgenannten, von bayerischen Kreisverwaltungsbehörden erteilten Befreiungen werden nur insoweit widerrufen, als die Befreiungen sich auf Sammlungen und Entsorgungen von gefährlichen bzw. besonders überwachungsbedürftigen Abfällen beziehen, die anderen Entsorgungsanlagen zugeführt werden sollen als Entsorgungsanlagen der entsorgungspflichtigen Körperschaften, die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. in dessen Auftrag von einem Dritten betrieben werden.
2. Gemäß § 26 Abs. 1 der Nachweisverordnung (NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl I S. 2298) erteilt das LfU im Zusammenhang mit von öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (entsorgungspflichtigen Körperschaften) selbst oder in ihrem Auftrag in Bayern durchgeführten Problemmüllsammelungen in folgendem Umfang Befreiungen von nach der Nachweisverordnung bestehenden Pflichten zur Führung von Nachweisen mit Wirkung ab 01.04.2010:
  - 2.1 Einsammler, Abfallbesitzer (Betreiber von Sammelstellen der entsorgungspflichtigen Körperschaften, die Besitz an den vorgenannten Abfällen erlangen) und die GSB-Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (GSB) als Entsorger werden für den Transport von gefährlichen Abfällen zu einer bzw. für die Entsorgung in einer Entsorgungsanlage der GSB von der Pflicht zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen für gefährliche Abfälle aller Abfallschlüssel freigestellt. Die Befreiung gilt nur bei Erfüllung der nachfolgend in Abschnitt 2.3 aufgeführten Bedingungen im Zusammenhang mit der Führung von Begleitscheinen.

2.2 Einsammler, die gefährliche Abfälle von Privathaushalten und Kleinmengenerzeugern abholen und zunächst zu einer von einer entsorgungspflichtigen Körperschaft selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Sammelstelle zur Umladung bringen, werden für den Transport bis zu dieser Sammelstelle auch von der Führung von Begleitscheinen befreit; Begleitscheine sind erst ab dem Abtransport der Abfälle von dieser Sammelstelle zu einer Entsorgungsanlage der GSB zu führen.

Im Übrigen bleiben die Pflichten zur Führung von Begleitscheinen unberührt; die Begleitscheine sind entsprechend der Nachweisverordnung, insbesondere getrennt nach Abfallschlüsseln, und ab 1.4.2010 elektronisch nach Maßgabe von §§ 17 ff. NachwV und unter Beachtung der Maßgaben in Abschnitt 2.3 zu führen.

Hierzu werden folgende Hinweise gegeben:

Bei Abholung von gefährlichen Abfällen von Privathaushaltungen und Kleinmengenerzeugern beginnt der Einsammler mit der Erstellung des Begleitscheins wie ein Abfallerzeuger, wenn er die Abfälle ohne Umladung in einer Sammelstelle einer entsorgungspflichtigen Körperschaft unmittelbar zu einer Entsorgungsanlage der GSB bringt.

Bei einem Abtransport von Abfällen ab einer Sammelstelle einer entsorgungspflichtigen Körperschaft beginnt - je nach interner Vereinbarung - der Betreiber der Sammelstelle oder der die Abfälle von der Sammelstelle abholende Einsammler mit der Erstellung des Begleitscheins. Im letztgenannten Fall ist auch Abschnitt 2.4 zu beachten.

2.3 Einsammler und Betreiber von Sammelstellen, die wie ein Abfallerzeuger mit der Erstellung des Begleitscheins beginnen, haben abweichend von der Nachweisverordnung

- im Feld „Entsorgungsnachweis-Nummer“ des Begleitscheins folgende fiktive Nachweisnummer einzutragen: „ENIGF... zuzüglich der fortlaufenden von der GSB vergebenen Vertragsnummer“
- im Erzeugerfeld des Begleitscheins die Angaben zur entsorgungspflichtigen Körperschaft einschließlich der dieser Körperschaft zugeteilten Erzeugernummer einzutragen. Beginnt der Einsammler mit der Erstellung des Begleitscheins, entfällt die Signierung des Erzeugerfeldes. Beginnt der Betreiber der Sammelstelle mit der Erstellung des Begleitscheins und ist dieser mit der entsorgungspflichtigen Körperschaft rechtlich nicht identisch, sondern z.B. von dieser nur beauftragt, vermerkt er im Feld „Frei für Vermerke“ des Begleitscheins folgende Angabe: „Erzeugerfeld ausgefüllt von“. Es sind dann Namen und Anschrift des Betreibers der Sammelstelle zu vermerken.

2.4 Einsammler, die mit der Erstellung des Begleitscheins beginnen, bleiben zur Erstellung und Aushändigung von Übernahmescheinausfertigungen an Abfallerzeuger (einschließlich Abfallbesitzer, ausgenommen aber Privathaushaltungen) verpflichtet. Diese Abfallerzeuger bleiben zur Mitwirkung an der Erstellung von Übernahmescheinen verpflichtet (§§ 12 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 NachwV). Hierbei ist das Feld „Entsorgungsnachweis-Nummer“ des Übernahmescheins wie in Abschnitt 2.3 beschrieben auszufüllen.

Im Übrigen sind Einsammler in Bezug auf Übernahmescheine von den in der Nachweisverordnung hierzu vorgesehenen Pflichten freigestellt.

3. Die Pflichten nach der Nachweisverordnung zur Führung von **Registern** bleiben unberührt, sofern nachfolgend keine Befreiungen von Registerpflichten erteilt werden.  
Einsammler, Abfallbesitzer (Betreiber von Sammelstellen), etwaige weitere Beförderer und die GSB führen nach § 24 Abs. 2 NachwV Register durch geordnete Speicherung der von ihnen ausgefüllten Begleitscheine. Abfallbesitzer, ggf. weitere Beförderer und Einsammler dürfen bei dieser Registerführung auf die Führung des Registers durch die GSB verweisen.  
Kleingenerzeuger und Betreiber von Sammelstellen, die Abfälle an Einsammler abgeben, ohne an der Erstellung von Begleitscheinen mitzuwirken, führen nach § 24 Abs. 3 NachwV Register durch Einstellung der erhaltenen Übernahmescheinausfertigungen in ihr Register.  
Kleingenerzeuger, die gefährliche Abfälle an Sammelstellen von entsorgungspflichtigen Körperschaften abgeben, führen Register nach Maßgabe von § 24 Abs. 6 NachwV.
4. Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung können jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften oder bei Verstößen der durch diese Befreiung begünstigten Nachweispflichtigen gegen Bestimmungen dieses Bescheides.
5. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2010 in Kraft.
6. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
7. Entsprechend Art. 41 Abs. 4 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) wird nur der verfügende Teil dieser Allgemeinverfügung ohne die Gründe öffentlich im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemacht.  
Die Gründe können im Internet-Angebot des LfU unter Abfall/Fachinformationen/Zentrale Stelle Abfallüberwachung/Öffentliche Bekanntmachungen eingesehen werden. Die Allgemeinverfügung kann einschließlich der Gründe auch im Bayerischen Landesamt für Umwelt, Dienststelle Hof, Zimmer Nr. B.012, Hans-Högn-Str. 12, 95030 Hof, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

## G r ü n d e

### **1. zum Widerruf von Bescheiden der Kreisverwaltungsbehörden zur Befreiung von Nachweispflichten**

Das LfU ist seit 01.11.2005 die für Bayern zuständige Behörde bezüglich der Führung von Nachweisen und Registern bei der Entsorgung von gefährlichen Abfällen (§ 3 Abs. 4 Satz 1 der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.11.2005). Somit ist das LfU entsprechend auch für Befreiungen von den Nachweis- und Registerpflichten bei gefährlichen Abfällen gem. § 26 Abs. 1 NachwV und folglich auch für Auf-

hebungen von Befreiungen zuständig, auch wenn sie von den hierfür seinerzeit zuständigen Kreisverwaltungsbehörden erteilt worden waren (analog Art. 49 Abs. 4 BayVwVfG).

Der Widerruf der von Kreisverwaltungsbehörden erteilten Befreiungen von Nachweispflichten stützt sich auf Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG, wonach ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt widerrufen werden kann, wenn sein Widerruf in diesem Verwaltungsakt vorbehalten oder durch Rechtsvorschrift zugelassen ist.

Die aufgehobenen Befreiungsbescheide mussten nach der seinerzeitigen Rechtsgrundlage für Befreiungen von Nachweispflichten (§ 43 Abs. 3 und § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG in der Fassung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 15.07.2006 am 01.02.2007) mit einem Widerrufsvorbehalt versehen sein.

Die mit dieser Allgemeinverfügung widerrufenen Bescheide von Kreisverwaltungsbehörden zur Befreiung von Nachweispflichten können folgende in dieser Allgemeinverfügung nicht wieder aufgenommenen Befreiungen von Nachweispflichten vorgesehen haben, die nunmehr infolge dieser Allgemeinverfügung endgültig wegfallen:

- Befreiungen von Pflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen in Fällen, in denen durch oder im Auftrag von entsorgungspflichtigen Körperschaften gesammelte gefährliche Abfälle für andere Entsorgungsanlagen bestimmt waren als Entsorgungsanlagen der GSB oder von entsorgungspflichtigen Körperschaften,
- Befreiungen von Pflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen und Sammelentsorgungsnachweisen in Fällen, in denen durch oder im Auftrag von entsorgungspflichtigen Körperschaften gesammelte gefährliche Abfälle zwar für Entsorgungsanlagen der GSB bestimmt waren, aber von Abfallerzeugern stammen, die weder Haushaltungen noch Kleingenerzeuger sind,
- weitere Vereinfachungen der Führung von Begleitscheinen als in der Nachweisverordnung in der jeweiligen Fassung vor Inkrafttreten der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung vom 20.10.2006 vorgesehen.

Der Widerruf der von Kreisverwaltungsbehörden erteilten Befreiungen von Nachweispflichten dient den Belangen, die mit der Vorschrift des § 26 NachwV (früher §§ 43 Abs. 3 und 46 Abs. 3 KrW-/AbfG a.F.) zur Befreiung von Nachweispflichten verfolgt werden. Solche Befreiungen von Nachweispflichten sind und waren als Ermessensentscheidungen ausgestaltet, die nur dann im Sinne einer - partiellen - Befreiung von Nachweispflichten genutzt werden durften, sofern eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, gemessen an den mit den Vorschriften der Nachweisverordnung zur Führung von Nachweisen verfolgten Zweck, nicht zu befürchten war. Sofern die Befreiung von Pflichten zur Führung von Entsorgungsnachweisen insoweit widerrufen wird, als bei von entsorgungspflichtigen Körperschaften veranlassten Problemmüllsammungen die Abfälle anderen Entsorgungsanlagen als Anlagen der GSB oder der entsorgungspflichtigen Körperschaft selbst zugeführt werden, dient der Widerruf einer Kontrolle der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung in solchen anderen Anlagen. Bei einer vorgesehenen

Entsorgung in solchen anderen Anlagen müssen nunmehr vorher Entsorgungsnachweise bzw. Sammelentsorgungsnachweise erstellt sein.

Soweit bei Zuführung der bei solchen Problemmüllsammelungen gesammelten gefährlichen Abfälle zu Entsorgungsanlagen der GSB oder anderen Anlagen als Anlagen der entsorgungspflichtigen Körperschaften bisher zugelassene unterschiedliche Vereinfachungen bei der Führung von Begleitscheinen nicht mehr möglich sind, soll insoweit eine lückenlose Transparenz bei der Kontrolle des Verbleibs von gefährlichen Abfällen sichergestellt werden. Bei der Verbleibskontrolle von gefährlichen Abfällen aus Problemmüllsammelungen zu solchen anderen Entsorgungsanlagen müssen in ganz Bayern einheitliche Kriterien für die zu führenden Nachweise vorliegen.

Die ab 01.04.2010 obligatorische elektronische Begleitschein- und Registerführung dürfte einen zeitgemäßen und der grundsätzlichen Bedeutung der Verbleibskontrolle sachangemessenen Aufwand erwarten lassen. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass auch bisher in den widerrufenen Befreiungsbescheiden Ersatzaufzeichnungen und Sammelmeldungen der von Befreiungen begünstigten Personen für die Überwachungsbehörden vorgesehen waren. Solche Ersatzaufzeichnungen und Sammelmeldungen dürften als individuelle Verfahren bei diesen Personen zu einem vergleichbaren Aufwand im Verhältnis zur zukünftigen elektronischen Begleitschein- und Registerführung geführt haben.

Von einer Anhörung der bisherigen Bescheidsadressaten wurde gemäß Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG (Erlass einer Allgemeinverfügung) abgesehen. Zum einen sind die in diesem Zusammenhang von den Kreisverwaltungsbehörden in der Vergangenheit ergangenen Einzelbescheide dem LfU nicht abschließend bekannt und wären nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelbar und zum anderen wurden die Bescheide oftmals ebenfalls an einen unbestimmten, nur nach Beteiligteigenschaft benannten, Berechtigtenkreis erlassen. Somit ist es dem LfU aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, alle bisher durch Befreiungstatbestände begünstigte Berechtigte zu ermitteln.

## **2. zur Befreiung von Nachweispflichten**

Ohne Befreiung von Nachweispflichten müssten Einsammler, die Problemmüllsammelungen durchführen und - ggf. nach einer Umladung an einer Sammelstelle - zu einer Entsorgungsanlage der GSB bringen, Sammelentsorgungsnachweise zusammen mit der GSB führen (§ 9 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 NachwV). Ebenso müssten Betreiber von Sammelstellen, zu denen im Bringsystem Haushaltungen oder Kleinmengenerzeuger gefährliche Abfälle gebracht haben, als Abfallbesitzer und damit im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 NachwV Abfallerzeuger für die Abgabe dieser Abfälle an die GSB zusammen mit dieser Entsorgungsnachweise führen, wenn keine Sammelentsorgungsnachweise vorliegen.

Das LfU, das auch für die Überwachung der Entsorgungsanlagen der GSB zuständig ist, hat sich davon überzeugt, dass aus Problemmüllsammelungen stammende und für die GSB bestimmte gefährliche Abfälle, - die nur einen untergeordneten Anteil am Input von gefährlichen Abfällen in Entsorgungsanlagen der GSB haben - , jeweils einer für die Entsorgung geeigneten

ten Entsorgungsanlage der GSB zugeführt werden. Daher kann auf die Führung der vorgenannten Nachweise verzichtet werden.

Die Freistellung des Transportes von von Einsammlern im Holsystem eingesammelten gefährlichen Abfällen bis zu einer Sammelstelle einer entsorgungspflichtigen Körperschaft auch von der Pflicht zur Begleitscheinführung dient einer vereinfachten Führung von Begleitscheinen für gefährliche Abfälle aus Problemmüllsammelungen. Hierbei muss nicht mehr unterschieden werden zwischen Abfällen, die nach Einsammlung außerhalb einer solchen Sammelstelle zunächst zu einer Sammelstelle zwecks Umladung gebracht werden, und Abfällen, die Privathaushalte und Kleingenerzeuger im Bringsystem zu einer solchen Sammelstelle gebracht haben. In beiden Fällen beginnt die Führung von Begleitscheinen einheitlich erst ab Abtransport der Abfälle ab der Sammelstelle.

Auch auf die in § 12 NachwV vorgesehene Führung von Übernahmescheinen bei der Abholung von gefährlichen Abfällen aus Haushaltungen durch Einsammler kann verzichtet werden. Speziell bei solchen von entsorgungspflichtigen Körperschaften veranlassten Problemmüllsammelungen von für die GSB bestimmten gefährlichen Abfällen ist eine Kenntnis jedes einzelnen Haushaltes, von dem bestimmte Abfallmengen mit bestimmten Abfallschlüsseln stammen, für eine wirksame Verbleibskontrolle entbehrlich.

Im Hinblick auf die Pflicht von nicht an der Erstellung von Begleitscheinen mitwirkenden Kleingenerzeugern und Betreibern von kommunalen Sammelstellen zur Führung von Abfallregistern wurde auf eine Befreiung von Pflichten zur Führung von Übernahmescheinen bei der Abholung der Abfälle verzichtet. Diese Personen können durch Einstellung von erhaltenen Übernahmescheinausfertigungen in das Register ihre Pflichten zur Führung von Registern nach § 24 Abs. 3 NachwV erfüllen.

Weitere in der Nachweisverordnung für Einsammler vorgesehene Handhabungen der Übernahmescheine sind für eine wirksame Verbleibskontrolle von Problemmüllsammelungen, deren Abfälle für Anlagen der GSB bestimmt sind, entbehrlich. Durch die in dieser Allgemeinverfügung in Abschnitt 2.3 vorgegebene Maßgabe zur Eintragung von Erzeugernummern der jeweiligen entsorgungspflichtigen Körperschaft in Begleitscheinen kann jederzeit nachvollzogen werden, welche Abfallmengen aus dem Gebiet welcher entsorgungspflichtigen Körperschaft stammen. Nur diese Angaben sind für das LfU für eine Überwachung des Verbleibs von für die GSB bestimmten gefährlichen Abfällen aus den genannten Problemmüllsammelungen von Interesse.

Auch die im Befreiungsbescheid vorgesehenen partiellen Befreiungen von Registerpflichten sind gerechtfertigt, da insoweit eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, gemessen an den mit der Führung von Registern verfolgten Zwecken, nicht zu befürchten ist.

Die GSB als Entsorger muss alle elektronischen Begleitscheine nach § 24 Abs. 2 NachwV in ihr - elektronisches - Register einstellen und aufbewahren. Für eine wirksame Verbleibskontrolle von gefährlichen Abfällen aus solchen Problemmüllsammelungen ist eine Führung von - ebenfalls nur solche elektronischen Begleitscheine enthaltenden - elektronischen Registern

durch Einsammler oder Betreiber von Sammelstellen, die an der Erstellung dieser Begleitscheine ebenfalls mitgewirkt haben, entbehrlich.

### **3. zum Widerrufsvorbehalt**

Der Widerrufsvorbehalt stützt sich auf § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV.

### **4. zur öffentlichen Bekanntmachung**

Diese Allgemeinverfügung wird nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG öffentlich bekannt gemacht, weil diese Form das geeignete Mittel ist, die Bekanntgabe an die in der Allgemeinverfügung genannten, namentlich nicht abschließend bekannten Adressaten, sicherzustellen.

### **5. zur Kostenfreiheit**

Die Kostenfreiheit für diesen Bescheid beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe bei dem für den Sitz oder Wohnsitz des Beschwerden zuständigen Bayerischen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden. Fehlt ein solcher Sitz oder Wohnsitz innerhalb Bayerns, so ist das Verwaltungsgericht Augsburg zuständig. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl Nr. 13 vom 29.06.2007, S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Umweltrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten

I.A.

Rössert

Leitender Regierungsdirektor